

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1

¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 34 Abs. 2 und § 40 Satz 3 FachV-Fw auf die in den anliegenden Übersichten festgelegten Stellen übertragen. ²Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ³Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. ⁴Die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung ergibt sich aus § 34 Abs. 3 und § 40 Satz 3 FachV-Fw. ⁵Die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten obliegt den örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleitern (§ 7 FachV-Fw).

2.2

Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung müssen neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LfBG) folgende Ämter erreicht sein:

- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 (§ 36 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (§ 35 FachV-Fw),
- für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (§ 40 Satz 1 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

2.3

¹Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt für die Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Feuerweherschulen und der Regierungen durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für die Beamtinnen und Beamten der Technischen Universität München durch die Technische Universität im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beziehungsweise die Technische Universität München bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. ³Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beziehungsweise die Technische Universität München unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.